

Satzung von Human Wave Deutschland

Inhaltsverzeichnis

I. Der Förderverein	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Fördervereins	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
II. Mitgliedschaft	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Beitragswesen	4
III. Organe und Ausschüsse des Fördervereins.....	4
§7 Organe des Fördervereins	4
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Vorstand	5
§10 Kassenprüfungsausschuss	6
IV. Sonstige Bestimmungen	6
§11 Datenschutzerklärung	6
§12 Auflösung des Fördervereins	6
§13 Sonstiges.....	7

I. Der Förderverein

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Förderverein soll den Namen *Human Wave Deutschland* führen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Fördervereins ist Höchberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Fördervereins)

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen in ländlichen Slums in Indien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungsprojekten in Indien.
- (3) Integrierte Gemeindeentwicklungsprojekte im Sinne des Absatzes 2 umfassen:
 1. Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in den Slums. Diese umfassen täglichen Nachhilfeunterricht vor der staatlichen Schule im Slum sowie unregelmäßige Workshops zu spezielleren Themen, beispielsweise Umweltschutz.
 2. Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Rechte für Frauen in den Slums. Diese umfassen Alphabetisierungskurse, Nähkurse sowie ein Mikrokreditprogramm.
 3. Gesundheitsfördernde Maßnahmen für alle Bewohner der Slums. Diese umfassen regelmäßige Untersuchungen eines Allgemeinarztes und eines Zahnarztes, Workshops zu Themen wie Sexualität und Verhütung oder Ernährung, Beratung von Schwangeren, regelmäßige Impfungen der Kinder durch einen Allgemeinarzt und das regelmäßige Entwurmen der Kinder.
 4. Voraussetzung für die Förderung eines Projekts gemäß Absatz 2 ist die Zugehörigkeit des Projekts zum Programm Integrated Community Development der in Nummer 5 genannten Organisation. Die Mittel zur Förderung dienen der Unterstützung eines laufenden Projekts und sollen den Erfolg des Projekts auf langfristiger und nachhaltiger Ebene sichern.
 5. Die in Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen werden geplant und durchgeführt von der gemeinnützigen Organisation Human Wave mit Sitz in Mankundu, Hooghly District, Westbengalen, Indien. Eine rechtliche Verflechtung zwischen beiden Organisationen Human Wave Deutschland und Human Wave existiert nicht, ebenso wenig können gegenseitige wirtschaftliche oder rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Human Wave Deutschland trifft seine Förderentscheidungen unabhängig, frei und selbstbestimmt.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

(2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Fördervereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag/ die Beitrittserklärung ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag/ die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ablehnung des Aufnahmeantrags/ der Beitrittserklärung ist ohne Begründung möglich.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände, oder Missachtung der Werte des Fördervereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung vor der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss ist möglich. Der Antrag auf Berufung muss binnen einer Woche nach Erhalt des Ausschlussbescheids beim Vorstand eingereicht werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss entschieden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Fördervereins endgültig.

§ 6 (Beitragswesen)

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegehd. Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegehd zu erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages) und eines Aufnahmegeldes wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

III. Organe und Ausschüsse des Fördervereins

§ 7 (Organe des Fördervereins)

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Fördervereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Förderverein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Einladungsschreiben kann elektronisch per E-Mail oder postalisch zugestellt werden und gilt gleichermaßen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fördervereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleitung).

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Erst Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fördervereins können nur mit einer

Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Die Mitgliederversammlung aktualisiert außerdem die Werte des Fördervereins.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied vertritt alleine.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Fördervereins werden. Außerdem müssen Mitglieder des Vorstands volljährig sein.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 (Kassenprüfungsausschuss)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer.

(2) Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl im Folgejahr ist zulässig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§11 (Datenschutzerklärung)

Alle im Förderverein gesammelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz) verwaltet. Die Mitglieder verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zugänglich werden, sorgsam umzugehen.

§ 12 (Auflösung des Fördervereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins der Stadt Würzburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 (Sonstiges)

(1) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vorstand alleine fähig, Änderungen vorzunehmen

(2) Werte des Fördervereins

Den Werten des Fördervereins ist nach den Bestimmungen Folge zu tragen. Zuwider handeln kann zum Ausschluss des Mitglieds führen. Die Werte sind jedem Mitglied mit dem Eintritt in den Verein auszuhändigen. Aktualisierungen müssen umgehend jedem Mitglied mitgeteilt werden. Über die Werte diskutiert die Mitgliederversammlung und beschließt Änderungen, Kürzungen oder Ergänzungen mit einer einfachen Mehrheit.

Ort, Datum

Anwesende Mitglieder

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin